

Dr. Kirchoff (ABV): „Endlich Gerechtigkeit“

## Anerkennung von Kindererziehungszeiten

### Aktuelle Entscheidung des Bundestages vom Juni 2010

Diesem Beitrag sollte das besondere Interesse aller erziehenden Elternteile gelten, die Mitglied in einem berufsständischen Versorgungswerk sind: Nach einem Urteil des Bundessozialgerichtes haben nun diese Eltern Anspruch auf die Anerkennung von Kindererziehungszeiten. Für Kinder, die vor 1992 geboren wurden, werden pro Kind ein Jahr Erziehungszeit angerechnet. Für Kinder, die nach 1991 geboren wurden, werden pro Kind 3 Jahre Erziehungszeit anerkannt. Für jedes anerkannte Erziehungsjahr haben die erziehenden Elternteile Anspruch auf eine Rente aus Kindererziehung von rund 27 Euro/Monat nach Erreichen der Regelaltersrente, wenn insgesamt 60 Beitragsmonate erfüllt sind. Werden diese 60 Monate von anerkannten Erziehungszeiten nicht erfüllt, können für fehlende Beitragszeiten Nachzahlungen geleistet werden.

Viele Leser des AVWinfo haben sich mit dieser Entscheidung des BSG bereits in unserer letz-

ten Ausgabe beschäftigt. Durch das Dritte Gesetz zur Änderung des IV. Buches Sozialgesetzbuch und andere Gesetze vom 05.08.2010 (Bundesgesetzblatt 2010 Teil I, Nr. 41, 10.08.2010, Seite 1127 - 1133), das am 10.08.2010 in Kraft getreten ist, ergibt sich für die Mitglieder der berufsständischen Versorgungswerke eine Nachzahlungsmöglichkeit, für die bestimmte Termine gelten. **Diese Termine gilt es unbedingt einzuhalten, um Ansprüche geltend zu machen.**

Das geänderte Gesetz (§ 282 SGB VI) und das rege Interesse vieler AVW-Mitglieder geben Veranlassung, die Beispiele aus dem AVWinfo NO.9 und die gesetzlichen Terminvorgaben in dieser Ausgabe zu aktualisieren. Die Arbeitsgemeinschaft Berufsständischer Versorgungswerke (ABV) erläutert die aktuelle gesetzliche Regelung:

Anfang 2008 hatte das Bundessozialgericht (BSG) entschieden (Az.: B 13 R 64/06 R), dass die gesetzliche Rentenversicherung auch für

Fortsetzung auf Seite 2

### Editorial

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen,

Hand auf's Herz, - wer von Ihnen hat in den letzten beiden Jahren mit eigenen Investments rund 4 Prozent Zinsen p.a. verdient? Ich meine natürlich Anlagen mit höchstem Sicherheitsanspruch, wie er für unser AVW gilt. Als ich diese Frage in kollegialer Runde stellte, habe ich keine Hand oben gesehen.

Darauf stellte ich meine zweite Frage: Und warum hat niemand beim AVW angerufen und gefragt, wie wir es geschafft haben, in der schwersten Finanzkrise der letzten 80 Jahre Erträge von rund 4 Prozent zu erwirtschaften? Das wäre doch der Tipp gewesen.

Keiner hat sich gemeldet. Wäre unser AVW aber eine Bank, könnte es sich vor Anlegern nicht retten. Denn mit fast 4 Prozent Gesamtertrag in 2009 spielt das AVW in der Liga der Erfolgreichen. Grund zur Zufriedenheit? - Zufrieden können Versorgungswerke und Pensionskassen erst sein, wenn wieder Erträge über 4 Prozent nachhaltig erwirtschaftet werden können. Für Neuanlagen ist das aktuell nicht der Fall.

Kapitallebensversicherungen haben ihre Zinsversprechen längst auf 2,25 Prozent herabgesetzt. Die Deutsche Aktuarvereinigung (DAV) hat sich sogar Gedanken darüber gemacht, ob nicht noch eine wei-

tere Absenkung des Garantiezinses unter 2 Prozent zu empfehlen sei. Auch Versicherungsmathematiker und Wirtschaftsberater drängen zur Anpassung an die Realität. Zahlreiche Versorgungswerke erwägen ebenfalls, ihren Rechnungszins abzusenken oder haben dies bereits vollzogen. Aber eine Absenkung des Rechnungszinses an die aktuellen Ertragsbedingungen bedeutet zugleich die Erhöhung der Deckungsrückstellung, wenn man die Renten nicht absenken möchte. Einer Erhöhung der Deckungsrückstellung stehen aber auch die Versäumnisse aus der Vergangenheit des AVW entgegen. Die Versicherten selbst haben inzwischen längst verstanden, dass nur ein an die Wirklichkeit angepasster Rechnungszins auch realisierbar ist. Verteilt werden nur Erträge oberhalb des Rechnungszinses. Das ist wie dem Fell des Bären. Erst muss man ihn haben.

Die Notenbanken haben neues Geld in die Märkte geworfen und so die Renditen an den internationalen Kapitalmärkten auf einen historischen und anhaltenden Tiefstand geführt. Die Umlaufrendite öffentlicher Anleihen rutschte im August in die Nähe ihres Rekordtiefs von 2,1 Prozent. Private Sparer sehen nur selten noch eine Zwei vor dem Komma. Die Unsicherheit über die zukünftige Zahlungsfähigkeit der Mittelmeerländer innerhalb der Europäischen Union hat sogar eine Flucht in die vermeintlich sichereren Anleihemärkte (z.B. Deutschland) ausgelöst.

Hoffnungen auf ein absehbares Ende der Niedrigzinsphase steht auch das Beispiel Japans entgegen, dessen langfristige Zinsen sich seit mehr als einem Jahrzehnt zwischen einem und zwei Prozent bewegten und soeben praktisch auf Null gesenkt wurden. Jede Zinserhöhung würde die hoch verschuldeten Staa-

ten mit weiterer Aufblähung der Schuldzinsen belasten. Damit gerieten erneut einige Kandidaten an den Rand des Abgrundes und alle anderen in einen Sturmwind unabsehbarer Turbulenzen. Stabilität und Werterhaltung sind in meinen Augen die nächsten und wichtigsten Ziele: - für die Welt, für unser Land und für unser Altersversorgungswerk. So sehr auch unser AVW auf auskömmliche Erträge angewiesen ist, so sind - mit Abstand betrachtet - niedrige Zinsen derzeit das kleinere Übel, wenn das Erreichte langfristig konsolidiert werden kann.

Der Leitende Ausschuss des AVW beobachtet die Entwicklung nicht frei von Sorgen, aber auch nicht ohne Hoffnung. Wir alle hoffen, dass sich neben der Konjunktur in Deutschland auch die Finanzsituation der europäischen Länder langfristig stabilisiert. Stabilität und Wachstum sind die Voraussetzung für wieder erwachendes Vertrauen in die Märkte. Denn: Vertrauen ist der Anfang von allem. Noch ist ein Ende der internationalen Ertrags-

Fortsetzung von Seite 1

*kindererziehende Mitglieder berufsständischer Versorgungswerke Kindererziehungszeiten anerkennen muss, wenn diese in den Versorgungswerken nicht systematisch vergleichbar wie in der gesetzlichen Rentenversicherung berücksichtigt werden. Dies ist regelmäßig nicht der Fall, weil der Bund sich trotz entsprechender Forderungen der Versorgungswerke und ihrer Arbeitsgemeinschaft (ABV) bisher weigert, Beiträge für Zeiten der Kindererziehung an die Versorgungswerke zu zahlen, wie er dies an die gesetzliche Rentenversicherung tut.*

*Die Rentenversicherungsträger haben sich nach dieser Entscheidung des obersten deutschen Sozialgerichtes dafür entschieden, der Entscheidung zu folgen und haben*

schwäche nicht abzusehen. Die konjunkturelle Lage der USA bleibt problematisch.

Aber: Viele sehen auch Anzeichen dafür, dass die Zinsen vielleicht schon Ende 2011 wieder moderat steigen. Aber Zinsanstieg geht selten ohne Inflation einher. In diesem schwierigen Umfeld kämpfen der Leitende Ausschuss, die Geschäftsführung und die Sachverständigen um die Sicherung des Erreichten und bestmögliche Erträge aus dem Deckungsvermögen des AVW. Für Neuanlagen erreichen wir aktuell nicht die Konditionen der Vergangenheit. Das ist die Realität, mit der auch Sie, liebe Kolleginnen und Kollegen, in der Zusammenarbeit mit Ihren Banken und Sparkassen konfrontiert sind. Alle kochen nur mit Wasser. Es wird wieder bessere Ertragszeiten geben. Aber es wird noch eine Weile dauern.

Herzlich

Ihr Dr. Karl Horst Schirbort

*nach der Prüfung aller Satzungen der berufsständischen Versorgungswerke inzwischen damit begonnen, Kindererziehungszeiten für Mitglieder der Versorgungswerke anzurechnen, wenn diese einen entsprechenden Antrag an die gesetzliche Rentenversicherung gestellt haben.*

## **Gesetzgeber folgt BSG**

*Der Gesetzgeber ist inzwischen tätig geworden und hat § 56 Abs. 4 SGB VI so geändert, dass Kindererziehungszeiten auch für die Mitglieder von Versorgungswerken in der gesetzlichen Rentenversicherung angerechnet werden können.*

*Für viele Mitglieder der Versor-*

gungswerke führte die Anrechnung von Kindererziehungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung aber nicht zu einem Rentenanspruch, weil sie allein mit den Kindererziehungszeiten die in der gesetzlichen Rentenversicherung geltende Wartezeit von 60 Monaten nicht erreichen konnten. Besonders betroffen waren hier diejenigen, meist Mütter, die ihre Kinder vor dem 31.12.1991 geboren haben, weil für Geburten vor diesem Termin in der gesetzlichen Rentenversicherung nur ein Jahr Kindererziehungszeit berücksichtigt wird.

Aber auch Mütter, die Kinder nach dem 31.12.1991 geboren haben, konnten betroffen sein. Zwar wird für Geburten nach dem 31.12.1991 eine Kindererziehungszeit von drei Jahren in der gesetzlichen Rentenversicherung berücksichtigt, was bedeutet, dass mindestens zwei Kinder geboren und erzogen worden sein müssen, um die Wartezeit von 60 Monaten zu erreichen. Dem Missstand, dass man kindererziehenden Mitgliedern der Versorgungswerke zwar Kindererziehungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung anrechnete, sie aber einen Rentenanspruch meist nicht erreichen konnten, hat der Gesetzgeber mit dem Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch zur Errichtung einer Versorgungsausgleichskasse und anderer Gesetze (BGBl. I, Nr. 42/2009, Seite 1939 ff) kurz vor Ende der Legislaturperiode des Bundestages abgeholfen.

Durch Einführung eines neuen § 208 SGB VI wurde festgelegt, dass Elternteile, denen Kindererziehungszeiten anzurechnen sind, die aber die allgemeine Wartezeit der gesetzlichen Rentenversicherung von 60 Kalendermonaten nicht erfüllt haben, zur Erlangung einer Altersrente freiwillige Beiträge

nachzahlen können. Durch das vom Deutschen Bundestag beschlossene „Dritte Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze“ (Bundesrats-Drucksache 350/10) wird die Vorschrift des § 208 SGB VI allerdings aufgehoben und materiell in § 282 SGB VI überführt.

Nach § 282 Abs. 1 SGB VI können Elternteile, denen Kindererziehungszeiten anzurechnen sind und die vor dem 01. Januar 1955 geboren sind und die bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze die Wartezeit nicht erfüllt haben, auf Antrag so viele freiwillige Beiträge nachzahlen, wie zur Erfüllung der allgemeinen Wartezeit erforderlich sind. Für die nach dem 01. Januar 1955 Geborenen gibt es die Möglichkeit der freiwilligen Nachzahlung von Beiträgen ebenfalls, wenn sie aufgrund der bisher geltenden Regelungen zur freiwilligen Versicherung nicht berechtigt waren, was bei Mitgliedern der Versorgungswerke regelmäßig der Fall sein dürfte.

### **„Endlich Gerechtigkeit“**

Auch dieser Personenkreis kann bei Erreichen der Regelaltersgrenze Beiträge für so viele Monate nachzahlen, wie zur Erfüllung der allgemeinen Wartezeit fehlen, allerdings muss der [Antrag hierfür bis zum 31. Dezember 2015](#) gestellt werden. Da zudem die freiwillige Versicherung generell geöffnet wird, können auch diejenigen, die allein mit Kindererziehungszeiten die allgemeine Wartezeit nicht erfüllen, zukünftig diese durch laufende Zahlung von freiwilligen Beiträgen erreichen.

Der ABV-Vorsitzende, RA Dr. Ulrich Kirchhoff erklärte im Zusammenhang mit dem Gesetzesbeschluss des Deutschen Bundestages: „Mit

dieser von der ABV seit langem geforderten gesetzlichen Neuregelung widerfährt den kindererziehenden Mitgliedern der Versorgungswerke endlich Gerechtigkeit, weil sie nun aus den ihnen angerechneten Kindererziehungszeiten auch einen Rentenanspruch erlangen können“. Mitglieder berufsständischer Versorgungswerke, die die Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung (derzeit 65. Lebensjahr) bereits erreicht haben, sollten sich umgehend mit der für sie örtlich zuständigen Auskunft- und Beratungsstelle der Deutschen Rentenversicherung – Bund (DRV) in Verbindung setzen, um zu klären, wie viele Beiträge sie gegebenenfalls nachzahlen müssen, um aus den ihnen angerechneten Kindererziehungszeiten einen Rentenanspruch zu erlangen. (Quelle: ABV 8/2010)

### **Antragstellung kann sich lohnen**

Ab sofort haben auch Mitglieder berufsständischer Versorgungswerke Anspruch auf Anerkennung ihrer Kindererziehungszeiten durch die Gesetzliche Rentenversicherung (Angleichung an § 56 Abs. 4 SGB VI, siehe AVWinfo No. 9). Voraussetzung ist die Auffüllung geleisteter Beiträge zur GRV auf insgesamt und maximal 60 Beitragsmonate. Hat ein erziehender Elternteil vor seiner Mitgliedschaft in einem Versorgungswerk einmal Pflichtbeiträge zur GRV geleistet, so kann er diese auffüllen, um einen Rentenanspruch der GRV zusätzlich zu seiner Altersversorgung aus dem Versorgungswerk zu erhalten. Nachzuzahlen sind für jeden fehlenden Beitragsmonat 79,60 Euro. Fehlen z.B. 3 Beitragsjahre, wären zur Auffüllung auf 60 Beitragsmonate 2.865,60 Euro einmalig nachzuzahlen.

Der Antrag auf Nachzahlung der Beiträge (§ 208 SGB VI) kann von erziehenden Elternteilen, die vor 1955 geboren wurden, frühestens 6 Monate vor Erreichen der Regelaltersgrenze gestellt werden. Die Nachzahlung beschränkt sich auf die Anzahl von Monaten, die zur Erfüllung der allgemeinen Wartezeit von 60 Beitragsmonaten noch erforderlich sind. Laut einer aktuellen Veröffentlichung der Deutschen Rentenversicherung von 2010 (deutsche-rentenversicherung.de) beträgt die monatliche Rente aus der GRV für ein Jahr Kindererziehungszeit (gerundet) 27 Euro/Monat (Stand 2009). Zu unterscheiden ist zwischen Erziehungszeiten für Kinder, die **VOR dem 01.01.1992** und für Kinder, die **NACH dem 31.12.1991** geboren wurden. Für die Gruppe VOR 1992 wird 1 Jahr Erziehungszeit pro Kind berücksichtigt. Für die Gruppe NACH 1991 werden 3 Jahre Erziehungszeit pro Kind angerechnet. Dies gilt auch für Mitglieder berufsständischer Versorgungswerke, wenn die Erziehungszeiten in diesen Versorgungseinrichtungen nicht annähernd gleichwertig berücksichtigt wurden. (Die Entscheidung des Bundessozialgerichts ist im AVW-Info No. 9 vom April 2009 ausführlich erläutert.)

## Antragstellung nach § 282 (SGB VI)

(1) **Für die vor dem 01.01.1955 geborenen Elternteile** gilt die bisherige Regelung des § 208 SGB VI materiell weiter (jetzt § 282 Abs. 1 SGB VI). Das bedeutet, diese Gruppe kann in dem halben Jahr vor Erreichen der Altersgrenze so viele Beiträge nachzahlen, wie zum Erreichen der Wartezeit nötig sind.

(2) **Nach dem 01.01.1955 geborene Elternteile**, die bisher durch das Verbot der freiwilligen Beitragszahlung an die gesetzliche Rentenversicherung in § 7 Abs. 2 SGB VI daran gehindert waren, die allgemeine Wartezeit zu erfüllen, können dies auf Antrag nunmehr tun (§ 282 Abs. 2 SGB VI). Allerdings kann der **Antrag nur bis zum 31.12.2015 gestellt werden**. (Quelle: ABV v. 03.09.2010)

**Dringend empfiehlt das AVW den von § 282 betroffenen Eltern (s. Abs. 1), also denen, die vor 1955 geboren wurden, diesen Termin nicht zu versäumen und sich spätestens im letzten halben Jahr vor Erreichen der Altersgrenze wieder vorzulegen.**

**Kolleginnen und Kollegen, die selbst oder deren Arbeitgeber früher Rentenbeiträge gezahlt haben, wird empfohlen, sich jetzt bereits jetzt mit der Thematik zu beschäftigen und Ansprüche unmittelbar mit der Rentenversicherung zu klären. Auch für ehemals Wehrpflichtige oder Zeitsoldatinnen- und soldaten sind vom Bund Rentenbeiträge geleistet worden. Ansprüche können jederzeit bis spätestens zum 31.12. 2015 gestellt werden.**

## Zusammenfassung

• Die Kindererziehungszeit wird dem Elternteil angerechnet, der das Kind tatsächlich erzogen hat. Sie wird nur einem Elternteil angerechnet.

• Für ein Elternjahr erhält der erziehende Elternteil einen monatlichen Rentenanspruch von 27 Euro/Monat. Dies entspricht einem Rentenanspruch aus Zahlung des so

genannten Regelbeitrages. Um diesen Anspruch zu realisieren, müssen insgesamt 60 Beitragsmonate aufgefüllt werden. Wird diese Beitragszeit mit anerkannter Erziehungszeit nicht erreicht, sind die fehlenden Monate mit Mindestbeiträgen von 79,60 Euro/Monat aufzufüllen. Während die anerkannten Erziehungszeiten einen Rentenanspruch von 27 Euro/Monat nach Erreichen des Regelrentenalters ohne weitere Zusatzzahlungen generieren, entsteht aus der Nachzahlung der Mindestbeiträge zur Auffüllung der 60 Beitragsmonate nur ein Rentenanspruch von rund 4 Euro/Monat. Wer durch Kindererziehungszeit bereits 60 Beitragsmonate erfüllt hat, zahlt keine Mindestbeiträge mehr zusätzlich.

• Fehlende Beitragsmonate können nach einem Urteil des Bundessozialgerichtes nun auch von den meisten Mitgliedern berufsständischer Versorgungswerke nachgezahlt werden, um die genannten Voraussetzungen erfüllen.

• Über die Modalitäten der Antragstellung hat die Deutsche Rentenversicherung\* in Berlin eine aktuelle Darstellung ins Netz gestellt (deutsche-rentenversicherung.de). Für den Berechnungsmodus gilt der Stichtag 31.12.1991. Für Kinder, die vor 1992 geboren wurden, wird ein Jahr Kindererziehungszeit/Kind angerechnet. Für Kinder, die nach 1991 geboren wurden, werden 3 Jahre Kindererziehungszeit/Kind dem erziehenden Elternteil als „Regelbeiträge“ angerechnet. Eine weitere Tabelle für die folgenden Beispielberechnungen zu „Mindestbeiträgen“ entstammt den „Informationen aus dem Finanz- und Vermögensbereich 2010, 2. Halbjahr“, des Schallöhr Verlages.\*

(\*Für beide Tabellen der Deutschen Rentenversicherung wie auch des Schallöhr-Verlages übernimmt das AVW keine Gewähr.)



## Beispiele

### Beispiel 1:

In einer Familie mit 2 Kindern, die ab dem 1.1.1992 geboren wurden, werden 3 Jahre Erziehungszeit pro Kind für den erziehenden Elternteil angerechnet. Damit sind 72 Beitragsmonate erfüllt, also mehr als die obligatorischen 60 Beitragsmonate. Der Anspruch für 1 Jahr Erziehungszeit beträgt gerundet 27 Euro/Monat. 6 Beitragsjahre sind erfüllt. Die Berechnung des Rentenanspruchs folgt diesen Voraussetzungen: 27 Euro x 6 Jahre = 162 Euro/Monat. Das entspricht 1.944 Euro/Jahr.

### Beispiel 2:

In einer Familie mit einem Kind, das ab dem 1.1.1992 geboren wurde, werden 3 Jahre Erziehungszeit für den erziehenden Elternteil angerechnet. Zur Auffüllung der 60 Beitragsmonate sind noch 2 Jahre Mindestbeitrag nachzuzahlen. Die Nachzahlung beträgt für diese 24 fehlenden Beitragsmonate 79,60 Euro/Monat, also insgesamt 1.910,40 Euro. Daraus erwächst folgender Rentenanspruch: 3 Jahre x 27 Euro/Monat = 81 Euro/Monat aus Regelbeiträgen. Für die geleistete Nachzahlung werden 4 Euro/Monat aus Mindestbeitrag angerechnet. Daraus ergibt sich: 4 Euro/Monat x 2 Jahre = 8 Euro/Monat. Der Gesamtrentenanspruch beträgt also 89 Euro/Monat. Das entspricht 1.068 Euro/Jahr.

### Beispiel 3:

In einer Familie mit 2 Kindern, die vor dem 01.01.1992 geboren wurden, erhält der erziehende Elternteil nur 1 Jahr Erziehungszeit pro Kind angerechnet, also 2 Jahre zusammen. Er muss zur Auffüllung der 60 Beitragsmonate insgesamt 3 Jahre nachzahlen, also 3 Jahre = 36 Monate x 79,60 Euro = 2.865,60 Euro. Für 2 Jahre Erziehungszeit wird die Regelrente angerechnet, also 27 Euro x 2 = 54 Euro/Monat. Für die anderen 3 Jahre aus 36 Mindestbeiträgen ergeben sich 4 Euro/Monat x 3 Jahre = 12 Euro/Monat. Zusammen mit dem Rentenanspruch aus Regelbeiträgen (54 Euro/Monat) ergibt das einen Gesamtanspruch von 66 Euro/Monat. Das entspricht 792 Euro/Jahr.

### Beispiel 4:

In einer Familie mit 2 Kindern, von denen ein Kind vor dem 01.01.1992 und ein Kind ab dem 01.01.1992 geboren wurden, finden beide Berechnungsbeispiele nebeneinander Anwendung. Für das Kind, das VOR dem 01.01.1992 geboren wurde, erhält der anspruchsberechtigte Elternteil nur ein Jahr Erziehungszeit angerechnet, für das Kind NACH dem 31.12.1991 geboren, erhält der anspruchsberechtigte Elternteil 3 Jahre Erziehungszeit, also zusammen 4 Jahre Regelbeiträge angerechnet. Die Nachzahlung betrifft demnach nur noch 1 Jahr x 12 Monate x 79,60 Euro = 955,20 Euro. Der daraus erwachsende Rentenanspruch beträgt aus den zusammen 4 Erziehungsjahren 4 x 27 Euro/Monat = 108 Euro/Monat. Dazu kommt noch 1 Jahr aus Mindestbeiträgen, also 4 Euro/Monat = 4 Euro/Monat. Zusammen ergibt das 112 Euro/Monat. Das entspricht 1.344 Euro/Jahr.

Laut DRV werden Kindererziehungszeiten „zusätzlich zu zeitgleichen Beitragszeiten aus eigener Erwerbstätigkeit bis zur Beitragsbemessungsgrenze (2010 = monatlich 5.500 Euro in den alten Bundesländern) auf die Rente angerechnet.“ Wer in der Zeit „von der Geburt des ersten Kindes bis zur Vollendung des zehnten Lebensjahres entweder wenig verdient oder gar nicht gearbeitet hat“, kann für diese Zeit den rentenrechtlichen Ausgleich (s. Beispiele) erhalten. Allen anderen, die Ansprüche erworben haben, wird empfohlen, diese unmittelbar mit der Deutschen Rentenversicherung in Berlin zu klären.

(Für die Richtigkeit der DRV-Berechnungsbeispiele übernimmt das AVW keine Gewähr)

# Berufsständische Versorgung im Fokus des Sozialministeriums

## Diskussion über Befreiungsrecht und Sozialausgleich

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat eine „Übersicht über das Sozialrecht“ herausgegeben, in der den berufsständischen Versorgungswerken ein wesentliches Kapitel gewidmet ist. Wie bereits zuvor häufig dargestellt, wird den Versorgungswerken eine höhere Leistungskraft unterstellt als sie die gesetzliche Rentenversicherung bieten kann. Verantwortlich dafür sei die berufsbezogene Homogenität der versicherten Personengruppe aus Ärzten, Zahnärzten, Rechtsanwälten und anderen freien Berufen. Aspekte des sozialen Ausgleichs würden kaum eine Rolle spielen. Unberücksichtigt lässt die Studie aus dem Ministerium, dass die berufsständischen Versorgungswerke „die deutlich erhöhte Lebenserwartung ihrer Mitglieder vollständig allein ausfinanzieren“, wie eine Stellungnahme der ABV kommentiert.

AVWinfo zitiert das von dem Ministerialrat Christian Wirth verfasste Kapitel zur „Soziale(n) Sicherung der freien Berufe“ auszugsweise, da einige Passagen die gesetzlichen Grundlagen der berufsständischen Versorgung in einer Weise herausarbeiten, wie sie vielen Mitgliedern des AVW -auch historisch nicht so geläufig sind. Zugleich wird deutlich, dass der Autor aus der Distanz des Bundesministeriums berufsständische Besonderheiten gegenüber der gesetzlichen Rentenversicherung teilweise anders interpretiert als es die Versorgungswerke selbst tun.

Schließlich begründet die Tatsache,

dass die berufsständische Altersversorgung permanent im Fokus der Parteien (s. AVWinfo NO.9) und der Bundes- sowie Länderregierungen steht, auch die Notwendigkeit, unterschiedliche Interpretationen vor allem den Mitgliedern der Versorgungswerke vertraut zu machen. Ihre Altersversorgung – im AVW der ZKN vollständig durch Kapital gedeckt – gründet auf ein gesamtes Deckungsvermögen aller 89 Versorgungswerke von mehr als 100 Milliarden Euro. Die Bundesrepublik stützt mit ca. 80 Milliarden Euro jährlich die Deutsche Rentenversicherung, deren Beitragsaufkommen bei weitem nicht die Rentenansprüche deckt. In diesem Vergleich relativiert sich das Altersvermögen der freien Berufe. Es würde gerade reichen, um für ein einziges Jahr die Differenz zwischen Beitragseinnahmen und Renten in der gesetzlichen Rentenversicherung zu kompensieren. Gelegentlich aufflackernden Begehrlichkeiten der linken politischen Lager würden dagegen erhebliche Rentenansprüche der ca. 750.000 Mitglieder gegenüberstehen.

Auszüge aus

### „Übersicht über das Sozialrecht“

von Ministerialrat Christian Wirth

Die berufsständischen Versorgungswerke sind Sondersysteme, die die Pflichtversorgung der Angehörigen kammerfähiger freier Berufe für den Fall des Alters, der Invalidität und des Todes gewährleisten. Erfasst werden derzeit Ärzte (einschließlich Zahnärzte und Tierärzte), Apo-

theker, Architekten, Rechtsanwälte, Notare, Wirtschaftsprüfer/ vereidigte Buchprüfer und Steuerberater (seit jüngerer Zeit) sowie zunehmend (Bau-)Ingenieure.

Pflichtmitglieder der Versorgungswerke sind die Kammerangehörigen der freien Berufe, in der Regel also Selbständige und Angestellte gleichermaßen. Obwohl nach dem seit 2005 geltenden Recht sowohl die bundesunmittelbare Deutsche Rentenversicherung Bund (DRV-Bund) als auch die Regionalträger zuständige Rentenversicherungsträger für Freiberufler sind, ist es aufgrund einer Verfahrensabsprache dabei geblieben, dass Befreiungsanträge bei der DRV-Bund (als Nachfolger der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte) zu stellen sind und dieser Träger auch materiell-rechtlich über diese Anträge entscheidet.

Ab 1992 ist die Befreiung auf die jeweilige Beschäftigung beschränkt, d.h. berufs fremde Tätigkeiten, die nicht die Kammermitgliedschaft begründen, führen zur Versicherungspflicht in der Rentenversicherung. Personen, die am 31. Dezember 1991 von der Versicherungspflicht befreit waren, bleiben in derselben Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit auch weiterhin befreit.

In den 90er Jahren setzte die Tendenz ein, berufsständische Versorgungswerke für neue Berufsgruppen zu gründen, ....bei denen die Berufsausübung nicht die Pflichtmitgliedschaft in einer Berufskammer voraussetzt (so. z.B. Versorgungswerke für (Bau-)Ingenieure, die mit Ausnahme der beratenden (Bau-)Ingenieure nicht Pflichtmitglieder der Ingenieurkammer sind). Aufgrund dieser Entwicklung ist mit Wirkung vom 1. Januar 1996 das Recht zur Befreiung von der Versicherungspflicht zur gesetzlichen Rentenversicherung (§ 6 SGB VI)

eingeschränkt worden. ... Von der gesetzlichen Versicherungspflicht können sich nur diejenigen befreien lassen, die sowohl Pflichtmitglied in der berufsständischen Versorgungseinrichtung als auch Pflichtmitglied in der jeweiligen Berufskammer sind. Nachträgliche Erweiterungen des Kreises der Pflichtmitglieder der Berufskammern durch entsprechende Rechtsänderungen führen somit nicht dazu, dass die hiervon betroffenen Personen ein Befreiungsrecht erlangen. (\*)

Bei der Beurteilung des Verhältnisses von Beitrag und Leistung im Vergleich zu anderen Sicherungssystemen ist der im Versorgungswerk abgegrenzte homogene Personenkreis zu berücksichtigen, weshalb versicherungsfremde Leistungen sowie Aspekte des sozialen Ausgleichs kaum eine Rolle spielen (\*\*). Nach einem vollen Erwerbsleben können Monatsrenten von 2.000 Euro und darüber erzielt werden. In jüngster Zeit sind die durchschnittlichen Monatsbeiträge jedoch gesunken, was auf eine im Durchschnitt leicht verschlechterte allgemeine Einkommenssituation auch der Angehörigen der freien Berufe hindeutet.

Seit dem 1. Januar 2005 sind die berufsständischen Versorgungswerke ... in den Geltungsbereich der koordinierenden EG-Verordnung 1408/71 einbezogen worden. Dies bedeutet, dass bei Ausübung mehrerer Kammertätigkeiten in der EU die in den jeweiligen Ländern zurückgelegten Versicherungszeiten gegenseitig bei der Wartezeit-erfüllung angerechnet werden.

**Die Ausgaben der Berufsständischen Versorgungswerke werden allein durch Beiträge der Mitglieder und Vermögenserträge finanziert. Öffentliche Zuschüsse aus Bundes- oder Landesmitteln gibt es nicht. (\*\*\*)**

## Anmerkungen AVWinfo:

(\*) Es wird auch hier deutlich, wie sehr aus politischer Sicht die Einbeziehung möglichst vieler Pflichtmitglieder mit gehobenem Einkommen in die gesetzliche Rentenversicherung für wünschenswert erachtet wird. Die freien Berufe wären in der GRV schon darum willkommen, da ihre Einkommen häufig die Beitragsbemessungsgrenze erreichen und die Rentenversicherung mit hohem Beitragsaufkommen stützen würde. Vergessen wird dabei, dass auch alle Rentenansprüche der in den Versorgungswerken Versicherten dann von der DRV übernommen werden müssten.

Die statistisch höhere Lebenserwartung der freiberuflichen Klientel macht aber jede Vorstellung von einem guten Geschäft zunichte. Die gesetzliche Rentenversicherung bleibt seit ihrer Abkehr von der Kapitaldeckung (1957) und vor allem mit Blick auf die demografische Entwicklung und den Mangel an sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnissen zuschussbedürftig. Der Bundeszuschuss aus Steuermitteln an die DRV beträgt aktuell ca. 80 Milliarden Euro jährlich.

(\*\*) Aspekte des sozialen Ausgleichs spielen entgegen der o.a. Darstellung des Autors Wirth auch in Versorgungswerken eine sehr große Rolle. Berufsunfähigkeit, Witwen- und Witwerversorgung, aber auch die Waisenrente unterliegen in der berufsständischen Versorgung eindeutig dem Solidargedanken. Insbesondere Berufsunfähigkeit und Waisenrenten werden als gemeinschaftliches Risiko getragen und finanziert.

(\*\*\*) Dass die Versorgungswerke sich ausschließlich aus eigenen Beiträgen finanzieren, ist auch für die Erhaltung zukünftiger Rechtspositionen von ausschlaggebender Bedeutung. Das Grundgesetz gewährleistet den Mitgliedern berufsständischer Versorgungswerke Eigentums- und Bestandsschutz.

## Daten & Fakten – Aktuelles aus dem AVW

- Die Kapitalanlagen des AVW stiegen im Geschäftsjahr 2009 von 1.262,7 Mio. Euro um 6,1 Prozent auf 1.340,1 Mio. Euro.
- Die Erträge aus Kapitalanlagen stiegen um 7,6 Mio. Euro auf 51,9 Mio. Euro. Die Nettoverzinsung aus den Erträgen im Berichtsjahr 2009 betrug 3,9 Prozent. Die vollständige Nettoverzinsung, die auch den Aufbau der notwendigen stillen Reserven berücksichtigt, liegt deutlich darüber.
- Mitgliedern und Rentenempfängern konnten durch Kammerbeschluss von 2008 mit Wirksamkeit zum 1.1.2009 Überschüsse in Höhe von 7,4 Mio. Euro gutgeschrieben werden. Den aktiven Mitgliedern wurde der zugewiesene Überschuss in eine Rentenanwartschaft individuell und äquivalent umgerechnet. Die Rentenansprüche aus dem Altsystem (Rechnungszins 4 %) wurden um 0,46 % und im Neusystem (Rechnungszins 2,75 %) um 3,31 % angehoben.
- Der Kapitalmarktzins für 10-jährige Pfandbriefe lag zu Beginn des Jahres 2009 bei 3,9 % und

reduzierte sich bis zum Jahresende sukzessive auf 3,5 %. Bei den in 2009 fälligen festverzinslichen Anleihen erzielte das AVW noch durchschnittlich 5,2 %. Neu- und Wiederanlagen erfolgten auf deutlich niedrigerem Niveau. Die Rendite 10-jähriger Bundesanleihen lag im August 2010 sogar nur noch bei 2,1 Prozent p.a.. Aktuell beträgt sie wieder zwischen 2,2 und 2,3 Prozent.

- Für 2010 geht das AVW davon aus, dass der aktive Mitgliederbestand leicht ansteigen wird. Zum 1. Januar 2010 erhöhte sich die Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung von 5.400 Euro auf 5.500 Euro pro Monat. Der Beitragssatz blieb wie im Vorjahr bei 19,9 Prozent. Der Regelbeitrag erhöhte sich von 1.074,60 Euro (2009) auf 1.094,50 Euro in 2010.

- Die Aufwendungen für Versicherungsfälle erhöhten sich insgesamt von 28,7 Mio. Euro auf 30,8 Mio. Euro.

- Der Aufwand für die Rentenzahlungen erhöhte sich durch neue Rentenempfänger. Gestiegene Regelbeiträge haben auch das individuelle Beitragsaufkommen erhöht. Daraus sind höhere Rentenansprüche erwachsen als bei früheren Versorgungsfällen.

## Voraussichtliche Entwicklung 2010

Für das laufende Jahr wird mit einer leicht ansteigenden Zahl von Mitgliedern gerechnet. Auch die Anzahl der Versorgungsempfänger wird sich der Altersstruktur entsprechend erhöhen. Außerdem steigt die Höhe der Rentenanwartschaften der Neurentner von Jahr

zu Jahr. Grund ist das gestiegene Beitragsaufkommen (siehe auch Entwicklung der Beitragsbemessungsgrenze) während der aktiven Zeit dieser Mitglieder.

Der Leitende Ausschuss befasst sich laufend und intensiv mit der Entwicklung der Situation an den Kapitalmärkten. Die strategische Ausrichtung, aber auch Risiko- und Renditeabwägungen beschäftigen den LA und die Sachverständigen. Die Stabilität des internationalen Finanzsystems ist entscheidend für alle Investitionen auch innerhalb der stringenten Risikostrukturen, die dem AVW erlaubt sind.

Gegenüber dem Vorjahr 2009 sind die Pfandbriefrenditen im ersten Halbjahr 2010 kontinuierlich

gesunken. Gegenüber 3,5 % in 2009 musste Ende Juni ein Rückgang auf 2,9 % hingenommen werden. Sehr große Ertragsanteile des AVW resultieren aus Anlagen in festverzinslichen Wertpapieren. Die Durchschnittsverzinsung des Gesamtbestandes dieser Papiere lag 2009 wieder bei etwa 4,8 Prozent und entsprach den Konditionen, die in der Vergangenheit erzielt werden konnten. Diese Verzinsung ist für Neuanlagen gegenwärtig nicht mehr zu erreichen. Sachverständige und Leitender Ausschuss gehen bei zurückhaltender Einschätzung davon aus, dass die Erträge aus den Kapitalanlagen für 2010 den Wert von 3,5 Prozent nicht wesentlich überschreiten dürften.

### Bestandsbewegung der Anwartschaften (Aktive) in 2009

	2008	2009
Bestand am Jahresanfang	5.910	5.909
Neuzugänge 2009	221	268
Abgänge im Berichtsjahr		
durch Tod	3	5
durch Berufsunfähigkeit	8	11
durch Pensionierung*	87	94
aus sonstigen Gründen**	124	92
Bestand am Jahresende	5.909	<b>5.975</b>

\* Abgang durch Pensionierung; Übergang in Altersrente u. Abfindungen

\*\* Überleitung u. sonstige Abgänge

Ende 2000 betrug die Anzahl der Mitglieder im AVW noch 5.329. Ende 2009 betrug die Anzahl der Mitglieder bereits 5.975.

### Bestand Renten Ende 2009

Altersrenten	BU-Renten	Witwenrenten	Witwerrenten	Waisenrenten
1.069	51	517	10	80

### Zahlungen für Versicherungsfälle 2009

Altersrenten	BU-Renten	Witwen/Witwerrenten	Waisenrenten
19.351.704 €	1.519.452 €	4.337.206 €	445.626 €



# Konjunktur zieht an - Zinsen bleiben am Boden

## Ertragsituation weltweit unbefriedigend

Der Ifo-Index gab im Juli noch Anlass zu vorsichtigem Optimismus. Lange galt die Regel im Markt, dass mit der Konjunktur auch eine vermehrte Nachfrage nach Kapital einhergeht. Aber die Investoren halten sich noch zurück. „Die Pferde saufen nicht“, beschrieb der Ökonom und Bundeswirtschaftsminister Prof. Karl Schiller eine ähnliche Situation vor fast 40 Jahren. Die Zugpferde, - das waren die Unternehmen. Nach vierzig Jahren Wohlstandsgewinn, zum großen Teil auf Pump, ist zwar wieder viel Geld im Markt, aber die jetzt verschärften Kreditbestimmungen erzwingen für zu vergebende Kredite der Banken höhere Margen an Eigenkapital.

Die Nachfrage der Konsumenten zieht gegenwärtig wieder an. Das Zinsniveau für Anleger bleibt jedoch deprimierend. Kein Lichtschimmer am Horizont. Wohlhabende, die im wesentlichen von ihrem Geld leben wollten, greifen die Substanz an. Aktuelle Neuanlagen aus Beitragsaufkommen und fällig gewordenen Wertpapieren werden in der Regel zu schlechteren Konditionen als zuvor abgeschlossen. Gewinner sind Häuslebauer und die hoch verschuldeten Staaten. Stiegen die Zinsen auch nur um ein Prozent, kämen so manche Staaten augenblicklich und erneut in Schwierigkeiten, wenn nicht erfahrungsgemäß mit den Zinsen auch die inflationären Tendenzen wachsen würden. Allein die Zinslast des Bundes beträgt mit mehr als 40 Milliarden Euro

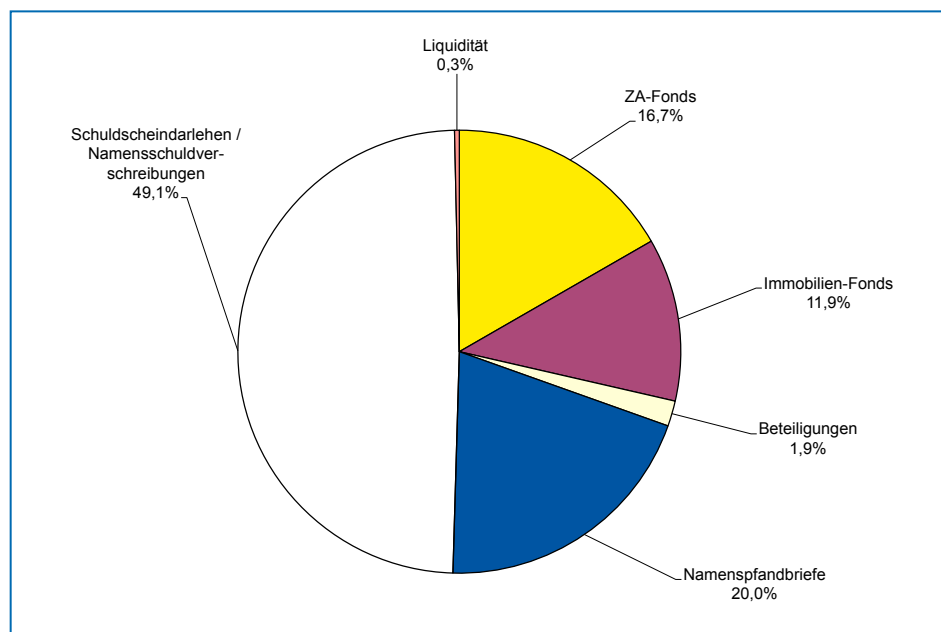
fast 15 Prozent des Haushalts. Ein Zinsanstieg würde die Konsolidierungspläne der verschuldeten Staaten erschweren, während die damit einhergehende Inflation die tatsächliche Belastung durch steigende Zinsen wiederum relativiert.

Ende August flackerten erneut die Lichter an den Börsen. Der Dax fiel von 6.300 in zwei Tagen auf 5.900 Punkte. Die Rendite für zehnjährige deutsche Staatsanleihen sank auf 2,1 Prozent. Soviel muss der Finanzminister an Zinsen für geliehenes Geld überweisen. Das war so wenig wie nie zuvor in der Bundesrepublik. Dahinter steckte die Botschaft der Finanzmärkte, dass man eine erneute Rezession nicht ausschließen konnte. Eine anhaltende Deflation mit sinkenden Preisen wurde für möglich gehalten. Das

## Vermögensübersicht

per 30.09.2010 auf Basis der Buchwerte

Anlagearten	T€
ZA-Fonds	233.401
Immobilien-Fonds	166.413
Beteiligungen	25.937
Namenspfandbriefe	280.000
Schuldscheindarlehen / Namensschuldverschreibungen	688.000
Liquidität	4.847
	<b>1.398.598</b>



Beispiel Japans trat deutlich hervor. Auch eine globale Kreditklemme ist nach wie vor noch nicht völlig abgeschlossen. Hinzu kommt die Abschwächung des Wachstums in China. Die Volksrepublik hat in ihrem aktuellen Fünfjahres-Plan vom September 2010 eine Abschwächung des Exports zugunsten einer Steigerung des nationalen Konsums beschlossen. Eine Trendwende, die an den Weltmärkten nicht unbemerkt bleiben wird.

Dagegen feiert der Euro gerade seine Rückkehr zur Stärke. Die europäische Gemeinschaftswährung stieg soeben auf ihr Halbjahreshoch gegenüber dem US-Dollar, der nach wie vor unter Strukturschwäche zu leiden hat. Es gibt aber nicht wenige Stimmen, die auch den Euro wieder zurückfallen sehen. Ein Indiz dafür sei, dass die Aktienmärkte dem Anstieg des Euro nicht mehr gefolgt seien. Und dass die EZB in absehbarer Zeit nicht an der Zinsschraube nach oben drehen wird, darüber besteht bei den meisten Fachleuten weitgehende Einigkeit.

Risiken für die Konjunktur und Finanzmärkte birgt auch die Entwicklung der Wechselkurse an den Devisenmärkten.

## Erträge aus Hochzinsphasen stabilisieren Ergebnisse

Noch erwirtschaftet das AVW Erträge oberhalb der aktuellen Marktzinsen auf seine Einlagen. Das AVW zum Beispiel legt mit 3,96 Prozent Ertrag für 2009 ein sehr gutes Ergebnis vor. Dies beruht auf langfristiger Zinsbindung zu besseren Konditionen aus besseren Ertragszeiten. Bei Fälligkeit und Rückzahlung der Anlagen an das Versorgungswerk enden auch die Zinszahlungen. Diese Fälligkeitstermine sind zeitlich gestaffelt. Jahr für Jahr steht das AVW erneut vor der Notwendigkeit, fällig gewordene Mittel wieder anzulegen. Zusätzlich suchen Monat für Monat neue Beiträge eine ertragreiche und sichere Anlageform.

**Namenschuldverschreibungen und Staatsanleihen stellen einen großen Teil der Investitionen dar. Weil die Nullzinspolitik in den USA (Japan hat diese gerade vollzogen) auch Auswirkungen auf unsere Märkte hat, bleiben die Kapitalerträge der internationalen Märkte am Boden. 10-jährige Staatsanleihen in Japan bringen gerade wieder etwas mehr als 1 Prozent Ertrag. Aktuell kauft China Yen-Anleihen. Mit 2,6 Billionen US-Dollar hält die Volksrepublik China schon lange den größten Devisenanteil in US\$. Somit erfolgt die Finanzierung der US-Staatsschulden im wesentlichen durch die Volksrepublik.**

# Blick über den Teich

## Versorgungssystem der US-Kollegen

Zur berufsständischen Altersversorgung in Deutschland gibt es nur wenige und mittelbare internationale Vergleichsmöglichkeiten, die sich überwiegend auf Eigenkapital stützen. Das California Public Employees` Retirement System (CalPERS) versorgt ebenso einen großen Teil der amerikanischen Ärzte und übertrifft an Mitgliederzahl

und Vermögen alle berufsständischen deutschen Versorgungswerke zusammen um annähernd das Doppelte. Für Jahrzehnte haben US-Versicherungsgesellschaften den „kritischen Zungenschlag von CalPERS“ gefürchtet, die einen jahrelangen „Kreuzzug zur Verbesserung der Leistungskraft“ von Versicherungsunternehmen geführt

haben, berichtet THE ECONOMIST in seiner September-Ausgabe. In der globalen Finanz- und Wirtschaftskrise hat es nun auch den Fels in der Brandung getroffen: CalPERS verzeichnete in 2008 und 2009 kurzfristig Abschreibungen von mehr als 23 Prozent auf seine Anlagen.

Von 250 Milliarden US\$ (2007) sank die Bewertung der CalPERS-Assets auf unter 170 Mrd. US\$. Erst ab Ende 2009 und im Verlauf 2010 erholte sich das Unternehmen wieder bis auf ein Ergebnis von 240 Mrd. US\$. Dennoch bleibt ein Defizit zum Stand von 2007. Der Gesundheits- und Rentenfonds für 1,6 Millionen Ärzte, Polizisten und Feuerwehrleute ist in Immobilienvermögen, Private Equity und weiteren illiquiden Anlageformen engagiert, deren Performance in der Krise zusammenschmolz. Die durchschnittli-

chen Erträge der letzten 20 Jahre waren sehr gut. So engagierte sich CalPERS langfristig mit 13 Prozent an dem englischen Gatwick-Airport und platzierte damit sein bisher größtes Direktinvestment. Vor dem Hintergrund von Finanzkrise und internationaler Ertragschwäche rückt aber das Ertragsziel für CalPERS auf absehbare Zeit in weite Ferne.

Für CalPERS bedeutete dieser Ertragshorizont ungefähr das, was für berufsständische Versorgungs-

werke der Rechnungszins bedeutet. Obwohl substantiell weitgehend erholt, ist der Rendite-Horizont vor der Finanzkrise auf absehbare Zeit nicht zu erreichen. Damit steht der US-Versicherer auch vor ähnlichen Ertragsproblemen wie die europäischen Lebens- und Rentenversicherungen. Auch dies zeigt, wie global und umfassend die Ertragskrise nicht nur private Anleger, sondern auch die institutionellen Investoren getroffen hat.

## Eigene Notizen zu individuellen Ansprüchen aus Kindererziehungszeiten: siehe Berechnungsbeispiele Seite 5

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>Editorial</b>	<b>S. 1</b>
<b>Anerkennung von Kindererziehungszeiten</b> Aktuelle Entscheidung des Bundestages vom Juni 2010	<b>S. 1</b>
<b>Antrag kann sich lohnen</b> Antragstellung nach § 282 (SGB VI)	<b>S. 4</b>
<b>Berufsständische Versorgung im Fokus des Sozialministeriums</b> Diskussion über Befreiungsrecht und Sozialausgleich	<b>S. 6</b>
<b>Daten &amp; Fakten</b> Aktuelles aus dem AVW	<b>S. 7</b>
<b>Konjunktur zieht an – Zinsen bleiben am Boden</b> Ertragsbedingungen weltweit unbefriedigend	<b>S. 9</b>
<b>Blick über den Teich</b> Versorgungssystem der US-Kollegen	<b>S. 10</b>
<b>Impressum</b>	<b>S. 12</b>

## IMPRESSUM

### AVWinfo

Information für Mitglieder des Altersversorgungswerkes der Zahnärztekammer Niedersachsen

### Herausgeber:

AVW Altersversorgungswerk der Zahnärztekammer Niedersachsen  
Zeißstraße 11a  
30519 Hannover  
Tel. 0511/833910  
Fax 0511/83391-206

### Mitglieder des Presseausschusses AVW:

Dr. Karl Horst Schirbort  
Dr. Josef Kühling-Thees

### Redaktion:

Dr. Hermann Himmelmann  
Angelsburger Straße 19  
26409 Wittmund  
Tel. 04462/3298  
Fax 04462/929420  
dr.himmelmann@ewetel.net

### Satz und Druck:

ccv concept center verlag gmbh  
Wiefelsteder Straße 59  
26316 Varel  
Tel. 04451/96028-0  
Fax 04451/96028-21  
info@ccv.de